

Bekanntmachung Nr. 130/2011

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Schulverband Wilstermarsch

und der

Stadt Wilster

zur Übertragung von

Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten

an den Schulen in Wilster

Zwischen dem **Schulverband Wilstermarsch**, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,
und der **Stadt Wilster**, vertreten durch den Bürgermeister,
wird auf jeweiligen Beschluss

der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wilstermarsch vom 29. November 2011 und
der Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 12. Dezember 2011

folgender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossen:

Präambel

Der Schulverband Wilstermarsch erledigt seine Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten zurzeit mit eigenen Beschäftigten. Die aktuelle Personalsituation an den Schulen in Wilster hat den Schulverband Wilstermarsch veranlasst, Art und Umfang der Aufgabenerledigung, auch vor dem Hintergrund der Effizienz- und Qualitätssteigerung, zu überdenken. Aus diesem Grunde wird der Schulverband Wilstermarsch die Aufgaben der Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten an den Wilsteraner Schulen an die Stadt Wilster übertragen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Schulverband Wilstermarsch überträgt und die Stadt Wilster übernimmt die Aufgaben
- a) Hausmeistertätigkeiten und
 - b) Reinigungstätigkeiten

an den Schulen des Schulverbandes in Wilster.

Einzelheiten ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, die diesem Vertrag als Anlagen 1 und 2 beigelegt und Bestandteile des Vertrages sind.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung, Beschäftigte

- (1) Die Stadt Wilster erfüllt die Tätigkeiten gemäß den diesem Vertrag beigelegten Leistungsbeschreibungen des Schulverbandes Wilstermarsch und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften durch.
- (2) Die Stadt Wilster hat sämtliche für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlichen personellen und sächlichen Mittel bereitzustellen. Dazu zählen z.B. neben den Verbrauchsmaterialien und Werkzeugen auch Anschaffungen im investiven Bereich. Erforderliches Material wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Stadt Wilster übernimmt vorhandene Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien nach eigenen Vorstellungen und belässt nicht benötigte Gegenstände im Eigentum und zur endgültigen Nutzung beim Schulverband Wilstermarsch.
- (4) Der Schulverband Wilstermarsch hat für die Reinigung der Sporthalle Wilster im Juli 2011 eine neue Scheuersaugmaschine angeschafft. Es wird vereinbart, dass die Stadt Wilster die Reinigungsmaschine zum 01. April 2012 in ihr Eigentum übernimmt. Als Kaufpreis wird der Anschaffungspreis abzüglich aufgelaufener Abschreibung vereinbart. Er beträgt 5.398,14 EUR.

- (5) Die im Schulverband Wilstermarsch an den Schulen in Wilster bisher mit Hausmeister-, Gärtner- und Reinigungsaufgaben betrauten Beschäftigten werden zum 01. April 2012 unter Wahrung der von ihnen im Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulverband Wilstermarsch erworbenen Rechte in ein Beschäftigungsverhältnis der Stadt Wilster beim Eigenbetrieb Bauhof übernommen, soweit diese sich damit einverstanden erklären. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag zu regeln.

§ 3

Kosten

- (1) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erhält die Stadt Wilster für jede Aufgabe einen jährlichen Vorauszahlungsbetrag, der in den Anlagen 1 und 2 genannt ist. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen soll bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgen
- (2) Der in Anlage 1 (Hausmeistertätigkeiten) genannte Betrag ist abgeleitet aus dem Durchschnitt der Personal- und Sachkosten der letzten drei Haushaltsjahre. Der in Anlage 2 (Reinigungstätigkeiten) genannte Betrag ist abgeleitet aus der gutachterlichen Stellungnahme „Ermittlung der Vollkosten für die Reinigungskräfte des Schulverbandes“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schröder & Korth GmbH, vom 12. Oktober 2011, und der Liste „Kosten für die Reinigung der Schulen in Wilster“ vom 03.11.2011, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.
- (3) Eine Anpassung der Vorauszahlungsbeträge kann durch jeden Vertragspartner bei personellen Veränderungen im Bereich des Reinigungspersonals (z.B. Reduzierung der Personalstärke) und bei Kostenänderungen durch einen geänderten Leistungsumfang verlangt werden.
- (4) Die Leistungsbeschreibungen und Kostenregelungen in den Anlagen können nach übereinstimmender Beschlussfassung von Schulverbandsversammlung und Ratsversammlung geändert und dem Vertrag als neue Anlage beigelegt werden, ohne dass es für diesen Fall einer formellen Vertragsänderung bedarf.
- (5) Ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 wird vereinbart, dass die Leistungsbeschreibungen und die Vorauszahlungsbeträge nach dem jeweils ersten Jahr der Aufgabenübertragung durch die Vertragspartner überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden können.
- (6) Die Vorauszahlungsbeträge sind gekoppelt an die tarifliche Entgeltentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Eine Anpassung erfolgt jeweils mit Beginn des Folgejahres, in dem die tarifliche Entgeltentwicklung stattfindet.

§ 4

Haftung

Die Haftung des Schulverbandes Wilstermarsch gegenüber Dritten bleibt unberührt. Die Stadt Wilster erstattet dem Schulverband jedoch den Schaden, den seine Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so hat der kündigende Partner dem anderen die finanziellen Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.
- (3) Eine Vermögensauseinandersetzung findet im Falle einer Kündigung nicht statt. Alle Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der Stadt Wilster. Arbeitsgeräte, die nicht vermögenswirksam zu aktivieren sind und vorhandene Verbrauchsmaterialien gehen zum Kündigungszeitpunkt auf den Schulverband Wilstermarsch über.
- (4) Eine Übernahme des Personals durch den Schulverband Wilstermarsch ist für diesen Fall durch einen Überleitungsvertrag zu regeln.

§ 6

Salvatorische Klausel, Unstimmigkeiten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten. Der Schulverband Wilstermarsch und die Stadt Wilster verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Sofern der Schulverband Wilstermarsch und die Stadt Wilster sich bei der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages nicht einigen können, soll die Landrätin/der Landrat des Kreises Steinburg zum Zwecke der Vermittlung angerufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Wilster, den 15. Dezember 2011

Schulverband Wilstermarsch

Stadt Wilster

Peter Krey

Walter Schulz

1. Stellv. Schulverbandsvorsteher

Bürgermeister

Ingo Karstens

Helmut Jacobs

2. Stellv. Schulverbandsvorsteher

1. Stellv. Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 29.12.2011

Amt Wilstermarsch

Der Amtsvorsteher

Sievers